

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 478 Potsdam, 03.04.2025

Satzung für die Zentrale Einrichtung Weiterbildung der Fachhochschule Potsdam

Satzung für die Zentrale Einrichtung Weiterbildung der Fachhochschule Potsdam

Auf der Grundlage von § 83 Abs. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24 [Nr. 12]) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 07. Dezember 2016 (Amtliche Bekanntmachungen (ABK) Nr. 310 vom 24.04.2017) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Senat der Fachhochschule Potsdam am 08. Mai 2024 in Wahrnehmung seiner Kompetenzen aus § 13 Abs. 4 GO in Verbindung mit § 70 Abs. 2 Nr. 2 BbgHG diese Satzung. Die Satzung wurde nach Anzeige gemäß § 83 Abs. 1 Satz 2 BbgHG beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg als der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde von der Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 03.04.2025 genehmigt.

Die Fachhochschule Potsdam verfolgte mit der Gründung einer Zentralen Einrichtung Weiterbildung das erklärte Ziel, ihrer im Brandenburgischen Hochschulgesetz (§ 3 Abs. 1 und § 26) festgeschriebenen Aufgabe, wissenschaftliche Weiterbildung zu entwickeln und anzubieten, verstärkt nachzukommen. Die wissenschaftliche Weiterbildung dient der Aktualisierung, Erweiterung und Spezialisierung des in einem Hochschulstudium oder in einer qualifizierten beruflichen Ausbildung erworbenen Wissens sowie dem Erwerb zusätzlicher Handlungskompetenzen. Die wissenschaftliche Weiterbildung fördert den Wissenstransfer und die weitere Öffnung der Hochschule.

Ausgehend von einer kürzlich erfolgten externen Evaluierung der Weiterbildungsaktivitäten der Fachhochschule Potsdam und einem sich daran anschließenden längeren Diskussionsprozess dient die vorliegende Satzung dazu, die fachbereichs- und studiengangsübergreifenden Arbeits- und Entscheidungsstrukturen für die wissenschaftliche Weiterbildung behutsam weiterzuentwickeln. Nach wie vor bietet eine Zentrale Einrichtung Weiterbildung den adäquaten institutionellen Rahmen für die Erweiterung und Optimierung des wissenschaftlichen Weiterbildungsangebots, das sich an den Profillinien der FH Potsdam orientiert und fächerübergreifend ausgerichtet ist sowie einen hohen Qualitätsstandard garantiert und für die hochschulinterne Akzeptanz der wissenschaftlichen Weiterbildung sorgt.

§ 1 Rechtsstellung, Einrichtung, Struktur

- (1) Die Zentrale Einrichtung Weiterbildung (ZEW) ist eine zentrale Betriebseinheit der Fachhochschule Potsdam gemäß § 83 Abs. 2 Satz 2 BbgHG unter der Verantwortung des*der Präsidenten*in der Fachhochschule Potsdam. Zweck der Einrichtung ist die Durchführung von wissenschaftlicher Weiterbildung nach §26 BbgHG zur Förderung von Bildung und Erziehung. Zu diesem Zweck arbeitet die ZEW mit dem hauptamtlichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal und den zuständigen Organen der Hochschule bei der Entwicklung und Durchführung geeigneter Angebote zusammen.
- (2) Die Fachhochschule Potsdam als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 5 Abs. 1 BbgHG) verfolgt mit der ZEW als Betrieb gewerblicher Art in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 478 vom 03.04.2025

- (3) Mit der ZEW als Betrieb gewerblicher Art ist die Fachhochschule Potsdam selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die der ZEW zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der ZEW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Fachhochschule Potsdam erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art "Zentrale Einrichtung Weiterbildung der Fachhochschule Potsdam" oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Bei Auflösung der ZEW als Betrieb gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art an die Fachhochschule Potsdam zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

§ 2 Aufgaben

Die Zentrale Einrichtung Weiterbildung (ZEW) hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Organisation, Koordinierung und Durchführung von Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen der wissenschaftlichen Weiterbildung
- Beratung und Unterstützung der hauptamtlich Lehrenden der Fachhochschule Potsdam bei der Entwicklung und Weiterentwicklung von wissenschaftlichen Weiterbildungsveranstaltungen
- Beratung und Unterstützung der hauptamtlich Lehrenden und der zuständigen Organe der Fachhochschule Potsdam bei der Entwicklung und Durchführung weiterbildender Studiengänge
- d. Förderung der fachbereichsübergreifenden und interdisziplinären Zusammenarbeit von Lehrenden im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung
- e. Unterstützung bei der Einwerbung und ggf. selbstständige Einwerbung von Drittmitteln für die Entwicklung und Durchführung wissenschaftlicher Weiterbildung
- f. Beratung und Unterstützung der Hochschulleitung bei ihren die wissenschaftliche Weiterbildung betreffenden Entscheidungen

Die genaue Definition und Priorisierung von Aufgaben erfolgt im Einverständnis mit dem*der für Weiterbildung zuständigen Vizepräsidenten*in und im Benehmen mit dem Weiterbildungsbeirat gemäß § 4 dieser Satzung. Die ZEW kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Unternehmen und weiteren Organisationen zusammenarbeiten.

§ 3 Leitung und weiteres Personal

- (1) Die Zentrale Weiterbildung (ZEW) wird von einem*r hauptamtlichen Beschäftigten mit der Stellenbezeichnung "Leiter*in Zentrale Einrichtung Weiterbildung (ZEW)" geleitet, der*die auf Vorschlag des Senats von dem Präsidenten*der Präsidentin bestellt wird und dem weiteren Personal der Einrichtung (siehe Abs. 3) dienstlich vorgesetzt ist.
- (2) Der*die für Weiterbildung zuständige Vizepräsident*in sorgt für die Ausrichtung der Tätigkeit der Zentralen Einrichtung Weiterbildung (ZEW) auf die grundlegenden Entwicklungsziele der Hochschule. Der*die Präsident*in kann zu diesem Zweck die Verantwortung als Dienstvorgesetzte*r des Leiters*der Leiterin der ZEW an den Vizepräsidenten*die

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 478 vom 03.04.2025

- Vizepräsidentin delegieren. Die Leitung der Einrichtung erfolgt im Einklang mit den strategischen Zielen und Schwerpunkten, die durch den Senat entschieden werden.
- (3) Der*die Präsident*in kann der Zentralen Einrichtung Weiterbildung (ZEW) weiteres hauptamtliches akademisches und sonstiges Personal zuordnen.
- (4) Die Durchführung von Veranstaltungen der wissenschaftlichen Weiterbildung erfolgt durch Dozent*innen, welche mindestens die Qualifikationsanforderungen für Lehrbeauftragte gemäß § 64 BbgHG Abs. 2 erfüllen. Die Vergütung ist im Einvernehmen mit dem*der Kanzler*in unter Berücksichtigung von §1 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung festzulegen und darf marktübliche Honorarsätze nicht überschreiten. Die Beschäftigung von hauptamtlich Lehrenden der Fachhochschule Potsdam als Dozent*innen kann entweder unter Anrechnung auf die Lehrverpflichtung im Rahmen des Hauptamtes oder im Nebenamt erfolgen. Die Bestimmungen der Lehrverpflichtungsverordnung und der Hochschulnebentätigkeitsverordnung des Landes Brandenburg sind in diesen Fällen zu beachten.

§ 4 Weiterbildungsbeirat

Die Zentrale Einrichtung Weiterbildung (ZEW) wird durch einen Beirat fachlich und strategisch begleitet. Ihm gehören die Weiterbildungsbeauftragten der Fachbereiche an, die durch den jeweiligen Fachbereichsrat zu benennen sind (je eine Person pro Fachbereich). Der Weiterbildungsbeirat kann bis zu drei weitere, sachkundige hochschulexterne Mitglieder benennen. Der Weiterbildungsbeirat wird mindestens einmal pro Semester von der*dem für Weiterbildung zuständigen Vizepräsidenten*in einberufen und hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Kuratierung des Angebots wissenschaftlicher Weiterbildung im Einklang mit der wissenschaftlichen Expertise und dem Profil der Fachbereiche und der Hochschule insgesamt
- b. Qualitätssicherung des Angebots wissenschaftlicher Weiterbildung
- c. Entscheidungen über die Voraussetzungen für die Vergabe von Hochschulzertifikaten und ECTS-Punkten bei der Teilnahme an Veranstaltungen wissenschaftlicher Weiterbildung, insbesondere über die zu absolvierenden Prüfungsleistungen nach §26 Abs. 2 Satz 4 BbgHG. Alternativ kann dies in einer separaten, durch den Senat zu erlassenden Satzung geregelt werden.
- d. Empfehlungen an den Senat und den*die Präsidenten*in zur Einführung, Weiterentwicklung und Einstellung weiterbildender Studiengänge
- Beratung des*der Leiters*in der ZEW und des*der Kanzlers*in bei Entscheidungen über die Höhe der Vergütung für die Leitung oder Durchführung wissenschaftlicher Weiterbildungsveranstaltungen nach Prüfung der marktüblichen Sätze.

§ 5 Finanzierung

(1) Das Weiterbildungsangebot der Zentralen Einrichtung Weiterbildung (ZEW) wird durch (voll-)kostendeckende Teilnahmebeiträge und Drittmitteleinwerbungen finanziert. Die

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 478 vom 03.04.2025

Teilnahmebeiträge regeln sich nach der Gebührenordnung oder dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Fachhochschule Potsdam. Die Leitung der ZEW erarbeitet unter Beratung durch den Weiterbildungsbeirat und im Benehmen dem*der Kanzler*in die Höhe der Beiträge für die Teilnahme an Veranstaltungen der wissenschaftlichen Weiterbildung. Die Gebührensatzung oder das Preis- und Leistungsverzeichnis kann Regelungen zu Beitragsermäßigungen enthalten. Beide sind jährlich zu überprüfen.

(2) Die in den einzelnen Weiterbildungsveranstaltungen entstehenden Personal- und Sachkosten werden direkt zugeordnet. Für die Nutzung der Infrastruktur der Fachhochschule (Projektverwaltung, Buchhaltung, Personalverwaltung, Technik etc.) wird der an der Fachhochschule Potsdam jeweils gültige Gemeinkostenanteil erhoben. Die Bestimmungen der Trennungsrechnung aus dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation werden eingehalten.

§ 6 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die vorstehende Satzung tritt mit Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Satzung Weiterbildung - Zentrale Einrichtung der Fachhochschule Potsdam vom 10.07.2014 (ABK Nr. 245 vom 10.07.2014) außer Kraft.